

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. Juli 2001

zur Änderung des Beschlusses EZB/1998/4 über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank

(EZB/2001/6)

(2001/566/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 36.1,

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB);

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der EZB,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EZB-Rat ist satzungsgemäß dafür zuständig, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB (nachfolgend als „Beschäftigungsbedingungen“ bezeichnet) auf Vorschlag des Direktoriums der EZB festzulegen und diese, falls erforderlich, zu ändern.
- (2) Der Beschluss EZB/1998/4 vom 9. Juni 1998 über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 31. März 1999 ⁽¹⁾ (nachfolgend als der „Beschluss EZB/1998/4“ bezeichnet), enthält Bestimmungen, die die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihrem Personal regeln.
- (3) Gemäß der Politik der Transparenz der EZB werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB allen Interessenten zugänglich gemacht.

- (4) Es würde den Zugang der Öffentlichkeit zu den Beschäftigungsbedingungen erheblich erleichtern, wenn diese auf der Web-Seite der EZB (<http://www.ecb.int>) zur Verfügung gestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses EZB/1998/4 wird aufgehoben. Ein neuer Artikel 2 wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Zur Unterrichtung aller Interessenten werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB der Öffentlichkeit auf der Web-Seite der EZB (<http://www.ecb.int>) zugänglich gemacht.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Juli 2001.

Der Präsident der EZB
Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 32.